

## 645 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 11. 8. 1992

# Regierungsvorlage

### xxx. Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsgesetz — UIG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Ziel des Gesetzes

§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Information der Öffentlichkeit über die Umwelt, insbesondere durch Regelung des freien Zuganges zu den bei den Organen der Verwaltung vorhandenen Umweltdaten und durch Veröffentlichung von Umweltdaten.

#### Umweltdaten

§ 2. Umweltdaten sind auf Datenträgern festgehaltene Informationen über

1. den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume sowie seine Veränderungen oder die Lärmbelastung;
2. Vorhaben oder Tätigkeiten, die Gefahren für den Menschen hervorrufen oder hervorrufen können oder die Umwelt beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, insbesondere durch Emissionen, Einbringung oder Freisetzung von Chemikalien, Abfällen, gefährlichen Organismen oder Energie einschließlich ionisierender Strahlen in die Umwelt oder durch Lärm;
3. umweltbeeinträchtigende Eigenschaften, Mengen und Auswirkungen von Chemikalien, Abfällen, gefährlichen Organismen, freigesetzter Energie einschließlich ionisierender Strahlen oder Lärm;
4. bestehende oder geplante Maßnahmen zur Erhaltung, zum Schutz und zur Verbesserung der Qualität der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume, zur Verringerung der Lärmbelastung sowie Maßnahmen zur Schadensvermeidung und zum Ausgleich

eingetretener Schäden, insbesondere auch in Form von Verwaltungsakten und Programmen.

#### Organe der Verwaltung

§ 3. (1) Organe der Verwaltung im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. alle Verwaltungsbehörden, die bundesgesetzlich übertragene Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen, und
2. alle Einrichtungen, die solche Aufgaben unter der Aufsicht einer Verwaltungsbehörde erfüllen.

(2) Mit Verordnung des jeweils zuständigen Bundesministers können Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 Z 2 bezeichnet werden, für die die Mitteilungspflicht (§ 5) von der zuständigen Aufsichtsbehörde wahrzunehmen ist.

#### Freier Zugang zu Umweltdaten

§ 4. (1) Das Recht auf freien Zugang zu Umweltdaten, über die Organe der Verwaltung in Wahrnehmung bundesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen, wird jedermann ohne Nachweis eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährleistet.

(2) Dem freien Zugang unterliegen jedenfalls Daten über

1. den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens und der Tier- und Pflanzenwelt, der natürlichen Lebensräume oder die Lärmbelastung;
2. den Verbrauch der natürlichen Ressourcen Wasser, Luft oder Boden in aggregierter oder statistisch dargestellter Form;
3. Emissionen von Stoffen aus einer Anlage in die Umwelt (Wasser, Luft, Boden) und Abfall-emissionen in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form;
4. Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten.

(3) Andere als die in Abs. 2 genannten Umweltdaten sind mitzuteilen, sofern ihre Geheimhaltung nicht im überwiegenden Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Parteien geboten ist. Das Interesse einer Partei an der Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist nur schutzwürdig, wenn durch die Veröffentlichung von Umweltdaten ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis unmittelbar oder mittelbar durch die Möglichkeit von Rückschlüssen offengelegt werden kann und dadurch ein nicht nur geringfügiger wirtschaftlicher Nachteil des Inhabers/der Inhaberin des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses eintreten kann. Besteht dieser wirtschaftliche Nachteil bloß auf Grund einer Minderung des Ansehens der Partei in der Öffentlichkeit infolge des Bekanntwerdens umweltbelastender Tätigkeiten, so besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung.

(4) Den in Abs. 3 genannten Geheimhaltungsinteressen gegenüber ist insbesondere auf die Interessen an dem Schutz folgender Rechtsgüter Bedacht zu nehmen:

1. Schutz der Gesundheit;
2. Schutz vor nachhaltigen oder schwerwiegenden Umweltbelastungen; oder
3. Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

#### Mitteilungspflicht

§ 5. (1) Das Begehren auf Mitteilung von Umweltdaten kann schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder auf jede andere technisch vergleichbare Weise gestellt werden. Geht aus einem angebrachten Begehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Mitteilung nicht ausreichend klar hervor, so kann dem/der Informationssuchenden innerhalb einer zwei Wochen nicht übersteigenden Frist eine schriftliche Präzisierung des Ansuchens aufgetragen werden.

(2) Die Organe der Verwaltung haben — unbeschadet des Abs. 5. — Umweltdaten, über die sie in Wahrnehmung bundesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen und zu deren Geheimhaltung sie nicht nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 und 4 verpflichtet sind, in möglichst allgemein verständlicher Form mitzuteilen.

(3) Die begehrte Mitteilung ist in jener Form zu erteilen, die im Einzelfall zweckmäßig ist. Auf Schriftstücken vorhandene Umweltdaten sind auf Verlangen durch Einschau oder durch Übergabe von Abschriften oder Ablichtungen mitzuteilen. Auf elektronischen, visuellen oder akustischen Datenträgern gespeicherte Umweltdaten sind auf Verlangen mittels Ausdrucken, Video- oder Tonaufzeichnungen mitzuteilen. Vom Informationsinteresse nicht erfaßte, schutzwürdige personenbezogene Daten dürfen dabei jedenfalls nicht mitgeteilt werden.

(4) Mitteilungen haben grundsätzlich unentgeltlich zu erfolgen. Für Mitteilungen, die einen größeren Aufwand erfordern, hat die Bundesregierung mit Verordnung pauschalierte Kostenersätze festzulegen.

(5) Die Bundespolizeidirektionen können Begehren auf Mitteilung von Umweltdaten, soweit ihnen diese Umweltdaten von anderen Organen der Verwaltung (§ 3) übermittelt worden sind, an diese Organe ohne unnötigen Aufschub weiterleiten oder die Informationsbegehrenden an diese verweisen.

(6) Dem Begehren ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von acht Wochen zu entsprechen. Kann aus besonderen Gründen diese Frist nicht eingehalten werden, so ist der/die Informationssuchende jedenfalls zu verständigen. Wird dem Begehren nicht entsprochen, so ist dies in der Verständigung zu begründen.

#### Mitteilungsschranken

§ 6. (1) Die Mitteilung von Umweltdaten kann unterbleiben, wenn sich das Informationsbegehren auf die Übermittlung interner Mitteilungen bezieht und dadurch eine rechtmäßige Entscheidung unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde.

(2) Bei offenbar mutwillig gestellten Informationsbegehren kann die Mitteilung von Umweltdaten unterbleiben.

(3) Mitteilungen können begründet unterbleiben, sofern sie einen übermäßigen Arbeitsanfall erfordern und die Erfüllung der übrigen Aufgaben der Verwaltung wesentlich beeinträchtigen.

#### Behandlung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

§ 7. (1) Besteht Grund zu der Annahme, daß durch die Mitteilung der begehrten Information ein schutzwürdiges Geschäfts- und Betriebsgeheimnis im Sinne des § 4 Abs. 3 verletzt sein könnte, haben die Organe der Verwaltung den/die Inhaber/in des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses vom Informationsbegehren zu verständigen und aufzufordern, innerhalb von zwei Wochen bekanntzugeben, ob Tatsachen, die der begehrten Mitteilung unterliegen können, geheimgehalten werden sollen. In diesem Fall hat der/die Inhaber/in des möglichen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses das Interesse an der Geheimhaltung zu begründen.

(2) Hat sich der/die Betroffene gegen eine Mitteilung ausgesprochen und werden die begehrten Informationen nach Prüfung der Begründung des Geheimhaltungsinteresses und Vornahme der Interessensabwägung gemäß § 4 Abs. 3 und 4 mitgeteilt, so ist der/die Betroffene von der

Mitteilung an den/die Informationssuchende/n schriftlich zu verständigen.

### Rechtsschutz

§ 8. (1) Werden die verlangten Umweltdaten nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt, so ist auf Antrag des/der Informationssuchenden hierüber ein Bescheid zu erlassen.

(2) Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), sofern nicht für die Sache, in der die Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

(3) Ist das in Anspruch genommene Organ der Verwaltung nicht zur Erlassung von Bescheiden befugt, so hat die sachlich zuständige Behörde den Bescheid zu erlassen.

(4) Über Berufungen entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat des Bundeslandes, in dem das bescheiderlassende Organ der Verwaltung seinen Sitz hat (Art. 129 a Abs. 1 Z 3 B-VG).

(5) Der unabhängige Verwaltungssenat des Bundeslandes, in dem das Organ der Verwaltung seinen Sitz hat, das die verlangten Umweltdaten gemäß § 7 Abs. 2 mitgeteilt hat, erkennt über Beschwerden von Betroffenen, die behaupten, durch die Mitteilung in ihren Rechten verletzt worden zu sein (Art. 129 a Abs. 1 Z 2 B-VG).

(6) Die unabhängigen Verwaltungssenate entscheiden über Berufungen gemäß Abs. 4 und Beschwerden gemäß Abs. 5 durch Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen. Im übrigen gelten die §§ 67 c bis 67 g AVG.

(7) Berufungen gemäß Abs. 4 und Beschwerden gemäß Abs. 5 müssen mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein.

### Veröffentlichung von Umweltdaten

§ 9. Die Organe der Verwaltung können Umweltdaten, über die sie in Wahrnehmung bundesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen und an denen die Öffentlichkeit aus Gründen des Umweltschutzes ein Informationsinteresse hat, in geeigneter Weise veröffentlichen, soweit Geheimhaltungspflichten nicht entgegenstehen.

### Umweltdatenkatalog

§ 10. (1) Zum Zweck der Information der Öffentlichkeit über das Vorhandensein, die Arten und den Umfang von Umweltdaten, über die Organe der Verwaltung in Wahrnehmung bundesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des

Umweltschutzes verfügen, hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie einen Umweltdatenkatalog einzurichten. Daten, die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, dürfen nicht in den Umweltdatenkatalog aufgenommen werden.

(2) Jedermann ist der freie Zugang zum Umweltdatenkatalog zu gewährleisten. Die im Umweltdatenkatalog erfaßten Daten können in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

(3) Zur Gewährleistung der Vollständigkeit und Aktualität des Umweltdatenkataloges haben die Organe der Verwaltung dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie in regelmäßigen Zeitabständen Informationen über die bei ihnen vorhandenen Umweltdaten im Sinne des Abs. 1, insbesondere über Art, Umfang, räumlichen und zeitlichen Bezug der Umweltdaten einschließlich der relevanten Informationsstellen bzw. Auskunftspersonen, sowie diesbezügliche Aktualisierungen bekanntzugeben.

### Übermittlungspflicht

§ 11. Auf Verlangen haben die Organe der Verwaltung Umweltdaten, über die sie in Wahrnehmung bundesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen, anderen Organen der Verwaltung zur Wahrnehmung von bundesgesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes zu übermitteln. Davon ausgenommen sind die Bundespolizeidirektionen hinsichtlich jener Umweltdaten, die sie von anderen Organen der Verwaltung (§ 3) erhalten haben.

### Meldepflicht

§ 12. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann im Einvernehmen mit dem jeweils sachlich zuständigen Bundesminister mit Verordnung festlegen, daß die Inhaber/innen von bestimmten, nach bundesgesetzlichen Vorschriften zu genehmigenden Typen von Anlagen dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bestimmte Umweltdaten zu melden haben, die zur Beurteilung der Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt im Normalbetrieb oder im Störfall (§ 14 Abs. 3) erforderlich sind. Andere gesetzliche Meldepflichten bleiben unberührt.

### Bekanntmachung von Emissionsdaten

§ 13. Wer auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften oder darauf beruhenden behördlichen Anordnungen verpflichtet ist, Emissionen aus seiner Betriebsanlage zu messen und darüber Aufzeichnungen zu führen, hat über das jeweils letztvergangene Kalendermonat und das jeweils letztvergangene Kalenderjahr vorliegende Aufzeichnungen in

allgemein verständlicher Form an einer allgemein leicht zugänglichen Stelle bekanntzumachen. Diese Aufzeichnungen können zur Wahrung von geheimhaltungswürdigen Tatsachen (§ 4 Abs. 3) in Form von Massenstromangaben an gemessenen Schadstoffkomponenten in kg/Monat und kg/Jahr dargestellt werden.

#### Information über die Gefahr von Störfällen

§ 14. (1) Der/die Inhaber/in einer gefahrgeneigten Anlage im Sinne des Abs. 2, die nach bundesgesetzlichen Vorschriften einer Genehmigungspflicht unterliegt, hat die von einem Störfall möglicherweise betroffene Öffentlichkeit sowie die sachlich zuständige(n) Behörde(n) unaufgefordert in regelmäßigen — zwei Jahre nicht übersteigenden — Zeitabständen über die Gefahren und Auswirkungen von Störfällen und über die notwendigen Verhaltensmaßnahmen im Störfall in geeigneter Weise zu informieren.

(2) Gefahrgeneigte Anlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Anlagen, bei denen wegen der Verwendung von Maschinen oder Geräten, Lagerung, Verwendung oder Produktion von Chemikalien, Abfällen oder gefährlichen Organismen, wegen der Betriebsweise, Ausstattung oder sonst die Gefahr von Störfällen besteht.

(3) Störfälle im Sinne dieses Gesetzes sind außerplanmäßige Ereignisse, durch die eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt herbeigeführt werden kann.

(4) Die Information gemäß Abs. 1 hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung (Name, Firma) der Anlage und Angabe des Standortes;
2. Bekanntgabe einer Auskunftsperson und außerbetrieblicher Stellen, bei denen nähere Informationen eingeholt werden können;
3. Beschreibung der Anlage, insbesondere der sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteile, und der Tätigkeit, die an dem Standort ausgeführt wird;
4. Angaben über die Gefahren, die die Anlage zu einer gefahrgeneigten Anlage werden läßt, insbesondere die Faktoren, die einen Störfall herbeiführen können;
5. Informationen über die möglichen Gefahrenquellen sowie die Voraussetzungen, unter denen ein Störfall eintreten kann;
6. allgemeine Unterrichtung über die Art der Gefahren, die von Störfällen ausgehen können, und über die Auswirkungen auf Leben oder Gesundheit von Personen oder auf die Umwelt;
7. Auskunft über die bei Eintritt eines Störfalles zu treffenden Verhaltensmaßnahmen der betroffenen Bevölkerung und
8. Information über die am Standort der Anlage

seitens des Inhabers/der Inhaberin im Störfall zu veranlassenden Maßnahmen unter Einschluß der Abstimmungsmaßnahmen mit den für die allgemeine Katastrophenhilfe zuständigen Behörden und Einrichtungen.

(5) Die Einhaltung der Informationspflicht gemäß Abs. 1 ist durch die über die Gefahr von Störfällen zu informierenden Behörden (Abs. 1) in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen.

(6) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat im Einvernehmen mit dem jeweils sachlich zuständigen Bundesminister innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durch Verordnung die gefahrgeneigten Anlagen gemäß Abs. 2 sowie Art und Weise der Information über die Gefahr von Störfällen einschließlich der Mitwirkung der über die Gefahr von Störfällen zu informierenden Behörden (Abs. 1) näher zu bestimmen.

#### Strafbestimmung

§ 15. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

- a) mit Geldstrafe bis zu 50 000 S, im Wiederholungsfall bis zu 100 000 S, wer
  1. der Meldepflicht entgegen einer gemäß § 12 erlassenen Verordnung oder
  2. der Pflicht zur Bekanntmachung von Emissionsdaten gemäß § 13 nicht nachkommt, oder
- b) mit Geldstrafe bis zu 100 000 S, im Wiederholungsfall bis zu 200 000 S, wer der Informationspflicht über die Gefahr von Störfällen gemäß § 14 nicht nachkommt.

#### Stempelgebühren- und Abgabefreiheit

§ 16. Begehren auf Mitteilung und Mitteilungen von Umweltdaten nach diesem Bundesgesetz unterliegen nicht der Pflicht zur Entrichtung von Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes und von Bundesverwaltungsabgaben.

#### Vollziehung

§ 17. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern die Abs. 2 bis 5 nicht anderes bestimmen, der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut, hinsichtlich der gemäß § 12 und § 14 Abs. 6 zu erlassenden Verordnungen im Einvernehmen mit dem jeweils sachlich zuständigen Bundesminister.

(2) Hinsichtlich der gemäß § 3 Abs. 2 zu erlassenden Verordnungen ist der jeweils sachlich zuständige Bundesminister zuständig.

## 645 der Beilagen

5

(3) Hinsichtlich der gemäß § 5 Abs. 4 zu erlassenden Verordnung ist die Bundesregierung zuständig.

(4) Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes obliegt insoweit den Landesregierungen, als es sich auf die Information über Umweltdaten bezieht, in denen die Vollziehung Landessache ist. Dies gilt nicht für die Erlassung von Durchführungsverordnungen.

(5) Die Information über Umweltdaten nach diesem Bundesgesetz ist soweit im eigenen Wir-

kungsbereich der Gemeinden und anderer Einrichtungen der Selbstverwaltung zu besorgen, als diese im Rahmen im eigenen Wirkungsbereich zu besorgender Angelegenheiten bundesgesetzlich übertragene Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen.

**Inkrafttreten**

§ 18. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des § 10 Abs. 2 mit 1. Jänner 1993 in Kraft. § 10 Abs. 2 tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft.

## VORBLATT

### Problem:

Die immer noch rasch fortschreitende Inanspruchnahme der Umwelt hat bereits dazu geführt, daß die natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, Luft) einerseits zu knappen Gütern geworden sind, andererseits die Umwelt solchen Belastungen ausgesetzt ist, daß daraus Gefahren für den Menschen entstehen können. An der Information über diesen Zustand der Umwelt besteht ein öffentliches Interesse.

In der EG besteht seit 1990 eine Richtlinie über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, die als Bestandteil des *acquis communautaire* ebenso in das österreichische Recht umzusetzen ist wie die noch umsetzungsbedürftige Informationspflicht auf Grund der EG-„Seveso-Richtlinie“.

### Ziel:

Da keine ausreichenden Regelungen vorliegen, die der Öffentlichkeit Informationen über die Umwelt zugänglich machen und Anpassungsbedarf an die entsprechenden EG-Regelungen besteht, ist die Schaffung umfassender, zeitgemäßer Bestimmungen über die Umwelteinformation notwendig. Insbesondere soll die Information über Umweltdaten den Charakter eines subjektiven Rechts erhalten.

### Inhalt:

Die wesentlichsten Regelungsschwerpunkte des Gesetzesentwurfes sind:

- Definition der Umweltdaten und Definition der Organe der Verwaltung
- Regelung des freien Zuganges zu Umweltdaten
- Zurückdrängen von Geheimhaltungsansprüchen bei bestimmten Umweltdaten sowie Abwägung zwischen Geheimhaltungsinteresse und Offenlegungsinteresse bei den übrigen Umweltdaten
- Verpflichtung der Organe der Verwaltung, Umweltdaten jedermann mitzuteilen, der ein entsprechendes Begehren stellt
- Rechtsmittelbefugnis für Informationssuchende und in bestimmten Fällen für betroffene Inhaber/innen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen
- Ermächtigung für Organe der Verwaltung, Umweltdaten in geeigneter Weise zu veröffentlichen
- Einrichtung eines Umweltdatenkataloges als bürgernahe Orientierungsdatenbank, zu der der freie Zugang gewährleistet ist
- Bekanntmachungspflicht für bestimmte Emissionsdaten
- Verpflichtung der Inhaber/innen von gefahreneigneten Anlagen zur aktiven Information über die Gefahren von Störfällen

### Alternativen:

Erweiterung der durch Art. 20 Abs. 4 B-VG verfassungsrechtlich angeordneten Auskunftspflicht und der dazu ergangenen Auskunftspflichtgesetze des Bundes und der Länder um die weitergehenden und präziseren Bestimmungen hinsichtlich der Mitteilungspflicht betreffend Umweltdaten und Ergänzung der betroffenen Materiengesetze hinsichtlich der anderen Vorhaben. Diese Alternative erscheint jedoch unter den Gesichtspunkten der Überschaubarkeit und Einheitlichkeit sowie einer umfassenden Regelung nicht zweckmäßig, da zahlreiche Bestimmungen in die einzelnen Materiengesetze eingefügt werden müßten.

Beibehaltung des derzeitigen — aus der Sicht des Umweltschutzes — unbefriedigenden und mit der EG-Konformität unvereinbaren Rechtszustandes.

### EG-Konformität:

Der vorliegende Entwurf erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 90/313/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, ABl. Nr. L 158/56 vom 23. Juni 1990.

## 645 der Beilagen

7

Der Entwurf setzt darüber hinaus die in der Richtlinie des Rates vom 24. November 1988 zur Änderung der Richtlinie 82/501/EWG über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten enthaltene aktive Informationspflicht betreffend Störfälle in das österreichische Recht um.

**Kosten:**

Im Licht der Erfahrungen mit der Einführung der allgemeinen Auskunftspflicht nach den Auskunftspflichtgesetzen wird mit keiner erheblichen Mehrbelastung der informationspflichtigen Organe der Verwaltung zu rechnen sein. Da bereits auf dem Boden der bestehenden Rechtslage in vielen Fällen Anbringen bescheidmässig zu erledigen sind, sind keine nennenswerten zusätzlichen Kosten zu erwarten.

Es kann davon ausgegangen werden, daß die Erfüllung der Aufgaben des Umweltinformationsgesetzes mit den zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Kapazitäten von den jeweils zuständigen Organen der Verwaltung, allenfalls unter Inanspruchnahme bestehender Sondereinrichtungen, wie zum Beispiel Bürgerservicestellen, zu bewältigen sein wird. Zu dieser Einschätzung tragen auch eine aufwandsorientierte Kostenersatzbestimmung, die vorgesehenen Schranken der Mitteilungspflicht und der, die Anfragen steuernde, Umweltdatenkatalog bei.

Für den Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie wird für die Einrichtung und Führung des Umweltdatenkataloges folgender Personal- und Sachaufwand notwendig sein: 1 A, 1 B und 1 D für die Entwicklung, Koordination und Führung des Umweltdatenkataloges in der Zentralstelle und für die Betreuung und laufende Aktualisierung des Umweltdatenkataloges 1 B und 1 D im Umweltbundesamt. Die erforderlichen Gesamtkosten dieser Bediensteten werden jährlich insgesamt zirka 2,1 Millionen Schilling betragen. An Sachaufwand werden zirka 14 Millionen Schilling für die Einrichtung und 1 Million Schilling jährlich für die Führung der Datenbank notwendig sein.

Der Bund hat mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften über das geplante Umweltinformationsgesetz Verhandlungen gemäß § 5 Finanzausgleichsgesetz 1989, BGBl. Nr. 687/1988 (FAG 1989), geführt.

## Erläuterungen

### A. Allgemeiner Teil

1. Der öffentliche Charakter von Informationen ist ein wesentlicher Bestandteil jeder demokratischen Gesellschaft. Insbesondere ist der freie Zugang zu Umweltdaten für die faktische Beteiligung der Bürger an Umweltgestaltung und Umweltpolitik von entscheidender Bedeutung. Gerade im Umweltbereich nimmt die Transparenz der Verwaltung einen wichtigen Stellenwert im System der Umweltschutzmaßnahmen und der Umweltschutzpolitik ein: Die Kenntnis von Umweltdaten ist für die Lebensbedingungen und die Gesundheit des einzelnen Menschen von größter Bedeutung.

Die Umweltbeeinträchtigungen, die jeden treffen, können nur dann wirkungsvoll bekämpft werden, wenn Art und Ausmaß der möglichen Gefährdungen bekannt sind. Das erfordert eine entsprechend ausreichende Information der Verwaltung und der Öffentlichkeit über alle diesbezüglichen Vorgänge und Umstände. So ist beispielsweise der Antrag des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie zur Erteilung nachträglicher Auflagen gemäß § 79a Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 50/1974, (GewO 1973), in der derzeit geltenden Fassung an das Vorliegen von Nachbarbeschwerden (oder von Meßergebnissen) gebunden. Die betroffenen Anrainer/innen können jedoch mangels Information über die Emissionen häufig nicht feststellen, ob ein Zusammenhang zwischen subjektiven Beschwerden und emittierten Schadstoffen bestehen kann.

Auch der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 90/313/EWG vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (ABl. Nr. L 158/56 vom 23. Juni 1990) — im folgenden: Richtlinie — liegt die Intention einer Verbesserung des Umweltschutzes durch Schaffung einer transparenteren Umweltverwaltung und ein dadurch ermöglichtes verstärktes Engagement der Öffentlichkeit im Umweltbereich zugrunde.

In verschiedenen umweltrelevanten Gesetzen werden in Österreich der Öffentlichkeit zwar bereits einzelne Zugangsmöglichkeiten zu bestimmten Umweltdaten punktuell eröffnet (Altlastensanierungsgesetz — Altlastenatlas; Chemikaliengesetz — Chemikalienregister, Kennzeichnungspflicht; Was-

serrechtsgesetz — Wasserwirtschaftskataster, Wasserbuch). Ein generelles und umfassendes Recht auf Mitteilung von Umweltdaten, das insbesondere auch jedermann Akteneinsicht oder die Übermittlung von Abschriften, Ausdrucken etc. gewährt, ist aber positivrechtlich noch nicht verankert. Diese Lücke soll — auch im Hinblick auf den EG-Anpassungsbedarf — mit dem Umweltinformationsgesetz geschlossen werden.

2. Ein im Mai 1990 in die Begutachtung ausgesandter Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie für eine Änderung des Umweltkontrollgesetzes, BGBl. Nr. 127/1985, in der Fassung BGBl. Nr. 299/1989, mit dem Bestimmungen über die Umweltinformation aufgenommen werden sollten (Zl. 03 4761/3-II/4/90), orientierte sich am Vorschlag für eine Richtlinie der EG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (KOM[90]91 endg.). Auf Grund der mittlerweile erlassenen Richtlinie und der im Begutachtungsverfahren eingelangten Stellungnahmen wurde dieser Entwurf einer eingehenden Überarbeitung unterzogen. Im März 1992 wurde ein weiterer Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, der nunmehr als eigenständiges Umweltinformationsgesetz konzipiert war (Zl. 14 4761/21-II/5/92), in eine Begutachtung ausgesandt.

Gegenüber dem Begutachtungsentwurf vom Mai 1990, an dem vielfach die Verfassungsbestimmung, mit der bestimmte Umweltdaten vom Geheimhaltungsanspruch ausgenommen wurden, kritisiert wurde, enthielt der spätere Entwurf keine derartige Verfassungsbestimmung mehr, sondern eine differenziertere Regelung insbesondere der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die auf einfachgesetzlicher Basis datenschutzrechtlichen Erfordernissen Rechnung trug. Dieser Entwurf umfaßte auch den Bereich der Umweltdaten, die in Vollziehung von Landesgesetzen erhoben werden, und enthielt einen Vorschlag einer Änderung des B-VG zur Schaffung kompetenzrechtlicher Grundlagen für ein umfassendes Umweltinformationsgesetz durch Einfügung eines neuen Kompetenztatbestandes betreffend Umweltinformation in Art. 11 Abs. 1 B-VG. Diesem, Bund und Länder umfassenden, Konzept lagen einerseits der Umsetzungsbedarf der Richtlinie auf

allen Ebenen der Verwaltung der Mitgliedstaaten der EG sowie andererseits Überlegungen der Bürgerfreundlichkeit, Überschaubarkeit und Einheitlichkeit der zu treffenden Regelungen zugrunde.

In den Stellungnahmen zu dem Entwurf vom März 1992 fand die Erweiterung des Systems der Umweltinformation und der Ausbau der Transparenz allgemein große Zustimmung. Die Stellungnahmen setzten sich überwiegend mit der Datendefinition, der Zugangsregelung und den Melde-, Übermittlungs- und Störfallinformationspflichten auseinander. Das Fehlen von Auskunftsschranken wurde von verschiedenen Seiten kritisch bemerkt. Neben und auf Grund der Stellungnahmen fanden noch weitere Gespräche und Verhandlungen mit den betroffenen Bundesministerien, den Ländern und den Sozialpartnern statt. Zu der geplanten Umweltinformationsdatenbank, deren Bezeichnung nunmehr Umweltdatenkatalog lautet, wurden zur Vorbereitung dieses Vorhabens ein fachlich orientierter Länder- und ein Bundesarbeitskreis ins Leben gerufen. Darüber hinaus fanden Verhandlungen des Bundes mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften gemäß § 5 FAG 1989, BGBl. Nr. 687/1988, statt.

Die Absicht, ein umfassendes Umweltinformationsgesetz unter Einschluß aller Umweltdaten auch der Länder auf der Basis einer Kompetenzänderung zu schaffen, scheint aus verfassungspolitischen — nicht aus sachlichen — Gründen derzeit nicht realisierbar. Die weiterhin anzustrebende bürgerfreundliche und einheitliche Regelung der Umweltinformation wäre nunmehr mit anderen Mitteln, etwa im Weg einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG, herzustellen.

Im Ergebnis liegt nunmehr ein allgemein abgestimmtes Gesetzesvorhaben vor, das sich inhaltlich gegenüber dem letzten Entwurf insbesondere in folgenden Punkten verändert darstellt:

- Einschränkung des Geltungsbereiches auf bundesgesetzlich erfaßbare Kompetenzen
- Verbesserung der Definition der Umweltdaten und der Organe der Verwaltung
- Weitere Präzisierung der Zugangsregelung durch differenziertere Beschreibung jener Daten, die keiner Geheimhaltungspflicht unterliegen, durch Neuformulierung der Geheimhaltungstatbestände sowie durch Neuregelung des Schutzes von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen
- Schaffung von Mitteilungsschranken für die Behörden zur Vorbereitung einer Entscheidung, bei Mutwilligkeit und zur Wahrnehmung der primären Umweltschutzaufgaben
- Ausbau des Rechtsschutzes für Betroffene und Informationssuchende und Einführung der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern als Berufungsbehörde

- Änderung der Übermittlungspflicht im Sinne einer generellen Amtshilfepflicht zur Übermittlung von Umweltdaten
- Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Erfordernisse bei der Bekanntmachungspflicht von Emissionsdaten
- Einfügung einer Ermächtigung für Verordnungen zur näheren Ausführung der Information über die Gefahr von Störfällen

### 3. Die internationale Situation:

Europäische Gemeinschaften/Europäischer Wirtschaftsraum: Die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 90/313/EWG vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (ABl. Nr. L 158/56 vom 23. Juni 1990) verpflichtet alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, in ihren nationalen Rechtsordnungen die zu ihrer Umsetzung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis spätestens 31. Dezember 1992 zu erlassen.

Neben einer Definition von „Informationen über die Umwelt“ und einer Definition von „Behörden“ enthält die Richtlinie die Verpflichtung der Behörden, „allen natürlichen oder juristischen Personen auf Antrag ohne Nachweis eines Interesses Informationen über die Umwelt zur Verfügung zu stellen“. Ferner sieht die Richtlinie in Art. 3 Abs. 2 vor, daß ein Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen in bestimmten Fällen abgelehnt werden kann. Hierbei handelt es sich um eine „Kann“-Bestimmung, die keine verpflichtenden Ausnahmen anordnet. Ferner ist nach der Richtlinie einem Antragsteller/einer Antragstellerin spätestens innerhalb von zwei Monaten Antwort zu erteilen. Eine Ablehnung eines Antrages, die stets einer Begründung bedarf, kann auf dem Gerichts- oder Verwaltungsweg angefochten werden. Weiters verdient noch die Bestimmung der Richtlinie Erwähnung, auf Grund der der Öffentlichkeit allgemeine Informationen über den Zustand der Umwelt zur Verfügung zu stellen ist.

Der gegenständlichen Richtlinie ist als Bestandteil des von den EFTA-Staaten im Rahmen des Vertrages über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu übernehmenden „acquis communautaire“ auch im österreichischen Recht zu entsprechen. Ferner ist im vorliegenden Zusammenhang auf die Verordnung des Rates der Europäischen Gemeinschaften Nr. 1210/90 vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltsicherheitsnetzes hinzuweisen.

Zu den im Bereich der EG erlassenen Rechtsvorschriften, die bislang in die österreichische Rechtsordnung nicht umgesetzt wurden und mit dem Umweltinformationsgesetz zweckmäßigerweise miterledigt werden, zählt die aktive Informationspflicht über die Gefahr von Störfällen, die in der

Richtlinie des Rates vom 24. November 1988 zur Änderung der Richtlinie 82/501/EWG über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten („Seveso-Richtlinie“) enthalten ist. Demnach haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, daß Informationen über Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Falle eines schweren Unfalles auf Grund einer Industrietätigkeit der betroffenen Öffentlichkeit in geeigneter Weise unaufgefordert mitgeteilt werden.

**EWR-Durchführung:** Die gegenständliche Regelung dient der Umsetzung der im Anhang XX des EWR-Abkommens angeführten Richtlinie 390 L 0313 sowie der Umsetzung der im Anhang XX des EWR-Abkommens angeführten Richtlinie 382 L 0501 in der Fassung der Änderungsrichtlinie 388 L 0610 hinsichtlich der Information über die Gefahr von Störfällen (Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie).

Entwicklungen in einzelnen Ländern: In einer Reihe demokratischer Industrienationen besteht ein subjektives öffentliches Recht auf Aktenzugang für jedermann, das entweder allgemein (zB Frankreich, Niederlande, Dänemark, Schweden, USA, Kanada) oder speziell im Umweltbereich (Italien) gilt.

Je nachdem, ob die Behörde von sich aus zur Offenlegung bestimmter Informationen verpflichtet ist, oder, ob sie nur auf Verlangen des/der Informationssuchenden Einsicht zu gewähren bzw. Auskunft zu erteilen hat, wird zwischen aktiven und passiven Informationspflichten unterschieden. Ein Mittelding stellt das öffentlich zugängliche Register dar. Diejenigen Länder, die über ein allgemeines Aktenzugangsrecht verfügen, normieren regelmäßig auch generelle behördliche, antragsunabhängige Informationspflichten (USA, Frankreich, Schweden, Niederlande).

Überall dort, wo ein subjektives Recht auf Umweltinformation eingeräumt wird, bestehen auch Möglichkeiten, die behördliche Entscheidung anzufechten. Es gibt gerichtliche und/oder behördliche Nachprüfungsmöglichkeiten; in einigen Ländern auch Sondereinrichtungen wie zB die „Commission d' Acces aux Documents Administratifs“ in Frankreich.

4. Mit dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz wird jedermann das Recht eingeräumt, Informationen über die Umwelt zu begehren. Dieses „Jedermanns“-Zugangsrecht wird hinsichtlich bestimmter Datenarten (Immissionsdaten, aggregierte Emissionsdaten etc.) ohne Einschränkung gewährt. Hinsichtlich der übrigen Umweltdaten ist das Interesse der Öffentlichkeit an Offenlegung gegen ein mögliches Geheimhaltungsinteresse abzuwägen. In Wahrnehmung des Informationsrechtes über Umweltdaten kann jedermann ohne Nachweis eines rechtlichen (oder tatsächlichen) Interesses von den Organen der Verwaltung die Mitteilung von Umweltdaten begehren.

Den (funktionell) als Organe des Bundes tätigen Organen der Verwaltung, die Umweltschutzaufgaben zu vollziehen oder mitzuberücksichtigen haben, wird die Verpflichtung auferlegt, die in ihrem Besitz befindlichen Umweltdaten auf Anfrage mitzuteilen. Über die allgemeine, materienunabhängige Auskunftspflicht nach den Auskunftspflichtgesetzen hinausgehend ist Akteneinsicht zu gewähren und sind auf Verlangen Ablichtungen, Abschriften, Ausdrucke etc. zur Verfügung zu stellen. Wird eine verlangte Information über Umweltdaten nicht erteilt, so ist der/die Informationsbegehrende unter Angabe einer Begründung innerhalb einer achtwöchigen Frist zu verständigen. Im Falle einer nicht oder ungenügend erteilten Information steht Informationsbegehrenden das Recht auf bescheidmäßige Absprache und gegebenenfalls auf Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zu.

Diese Regelung bezieht sich auf alle nicht oder ungenügend erteilten Informationen, gleichgültig ob die Mitteilung auf Grund des Bestehens eines überwiegenden Geheimhaltungsinteresses gemäß § 4 Abs. 3 oder einer Mitteilungsschranke gemäß § 6 unterbleibt.

Zum Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sind die Inhaber/innen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu einer mit einer Begründung zu versiehenden Stellungnahme durch das informationspflichtige Organ aufzufordern, soweit durch eine Information ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis tangiert werden kann. Ferner haben die durch eine Information Betroffenen eine Verständigung über eine Mitteilung an die/den Informationsbegehrende/n zu erhalten, wenn sie sich gegen eine derartige Datenweitergabe in der vorangegangenen Stellungnahme ausgesprochen haben. Schließlich erhalten die von einer solchen Mitteilung Betroffenen das Rechtsschutzmittel einer Maßnahmenbeschwerde vor dem unabhängigen Verwaltungssenat.

Des weiteren werden die Organe der Verwaltung ermächtigt, Umweltdaten, die nicht geschützt sind, in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Dadurch erhält etwa der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie die Möglichkeit zu umfassenden Informationen der Bevölkerung, die zu deren Selbstschutz vor Umweltbelastungen beitragen.

Der vorliegende Entwurf enthält mit der Bestimmung über einen Umweltdatenkatalog eine spezifische Form der Informationspflicht: Demnach ist sogenanntes „Zugangswissen“ bzw. „Orientierungswissen“ den Informationssuchenden zur leichteren Auffindbarkeit der zuständigen Behörde und zur Hilfestellung bei der Fragestellung hinsichtlich der gewünschten Daten zur Verfügung zu stellen. Diese Art der Hilfe bei der Informationssuche betont nicht nur den Servicecharakter von Umweltinformation, sondern stellt auch eine Erleichterung für die informationspflichtigen Organe der Verwal-

tung dar: Zum einen werden dadurch zeitaufwendige Sucharbeiten reduziert, zum anderen wird den Organen der Verwaltung mit dem Umweltdatenkatalog eine Art Fundstellenverzeichnis an die Hand gegeben, das auch für die sonstige Aufgabenerfüllung nützlich ist. Der Umweltdatenkatalog enthält insbesondere Daten über die Arten, den Umfang und den zeitlichen und räumlichen Bezug von primären Umweltdaten und kann somit als Metadatenbank oder Quellendatenbank angesehen werden. Daten aus dem Umweltdatenkatalog müssen jedermann auf Grund eines Ansuchens zugänglich sein und können darüber hinaus in geeigneter Weise von den Organen der Verwaltung veröffentlicht werden.

Eine generelle Amtshilfepflicht hinsichtlich der Übermittlung von Umweltdaten ersetzt die in früheren Entwürfen enthaltene Bestimmung, wonach vorgesehen war, daß der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie von anderen Behörden und Ämtern im Bedarfsfall die Übermittlung von Umweltdaten verlangen kann.

Die Inhaber/innen von Anlagen können mit Verordnung im Einvernehmen mit dem jeweils sachlich zuständigen Bundesminister dazu verhalten werden, Umweltdaten dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie bekanntzugeben, die zur Beurteilung der Auswirkungen einer Anlage auf die Umwelt im Normalbetrieb oder im Störfall notwendig sind. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie soll dadurch die Möglichkeit der direkten Erhebung von Umweltdaten erhalten, ohne auf ein Tätigwerden der zuständigen Genehmigungsbehörden angewiesen zu sein.

Inhaber/innen von Anlagen, die zur Messung von Emissionsdaten verpflichtet sind, werden dazu verhalten, die gemessenen Schadstoffkomponenten der Öffentlichkeit bekanntzugeben. Zur Wahrung des Geheimnisschutzes können diese Informationen in bestimmter aggregierter Form gegeben werden.

Die Inhaber/innen von gefahrgeneigten Anlagen werden zu einer regelmäßigen Informationspflicht über Sicherheits- und Verhaltensmaßnahmen im Störfall gegenüber der möglicherweise betroffenen Bevölkerung und den sachlich zuständigen Behörden verpflichtet. Die Bestimmung erfaßt alle möglichen gefahrgeneigten Anlagen und regelt in Entsprechung der EG-„Seveso-Richtlinie“ die Information über die Gefahr von Störfällen.

#### 5. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers für Regelungen betreffend Mitteilungspflicht, Übermittlungspflicht, Meldepflicht, Bekanntmachungspflicht für Emissionsdaten und Störfallinformationspflicht ergibt sich für Organe der Verwaltung, die bundesgesetzlich übertragene Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrzunehmen haben, aus der Zuständigkeit zur Erlassung der Materien-

gesetze gemäß den einschlägigen Kompetenztafeln des Art. 10 Abs. 1 B-VG, insbesondere Z 8, 9, 10 und 12.

Für die Vereinheitlichung hinsichtlich der verfahrensmäßigen Aspekte der Mitteilungspflicht wird die Bedarfsgesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Art. 11 Abs. 2 B-VG in Anspruch genommen.

Sowohl auf freiwilliger Basis an die Organe der Verwaltung übermittelte Informationen als auch verpflichtend bekanntzugebende Daten sollen erfaßt werden.

Eine in bundes- und landesrechtliche Bestimmungen zersplitterte Regelung der Umweltinformation ist weder im Interesse der an der Information über die Umwelt interessierten Öffentlichkeit noch im Interesse der zur Vollziehung der Bestimmungen berufenen Organe gelegen. Ein umfassender Charakter der gesetzlich zu regelnden Umweltinformation wäre aus diesen Gründen zweckmäßig, doch konnte dieses Anliegen aus verfassungspolitischen Gründen vorerst nicht erreicht werden. Eine koordinierte Vorgangsweise bei der Erlassung entsprechender Landesgesetze zur Regelung des Gegenstandes Umweltinformation zwischen den Ländern untereinander sowie zwischen Bund und Ländern wäre insbesondere hinsichtlich der Mitteilungspflicht von Umweltdaten und des gegenseitigen Informationsaustausches zwischen Bund und Ländern anzustreben. Als geeignetes Instrumentarium der Akkordierung kommt nunmehr eine Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern in Betracht.

#### 6. Kosten:

Wie die Erfahrungen mit den materienunabhängigen Auskunftspflichten nach dem Bundesministerengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, und den Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und der Länder gezeigt haben, ist mit keiner nennenswerten Mehrbelastung durch Einführung einer zusätzlichen Informationspflicht zu rechnen. Die Auskunftspflicht nach dem Umweltinformationsgesetz wird vielmehr von den im Rahmen der Vollziehung zuständigen Organen der Verwaltung mit den vorhandenen Kapazitäten in personeller und sachlicher Hinsicht ausreichend besorgt werden können. Überdies bestehen bei einer Reihe von Behörden besondere Einrichtungen im Bereich der Informationstätigkeit und des Bürgerservices, die gegebenenfalls auch herangezogen werden können.

Außerdem wird der im Gesetzesentwurf vorgesehene Umweltdatenkatalog zu einer zielgerichteten Kanalisierung der Mitteilungsbegehren beitragen und einer Belastung der Organe der Verwaltung durch Erteilung von „Orientierungsauskünften“ entgegenwirken. Der Umweltdatenkatalog stellt potentiellen Anfragern/innen Daten über das Vorhandensein von Umweltdaten und die sachli-

chen, räumlichen und zeitlichen Bezüge der Umweltdaten zur Verfügung und vermindert so den Verwaltungsaufwand an Suchprozeduren und Rückfragen. Ferner ist von einer effizienten Regelung der Umweltverträglichkeitsprüfung und den damit verbundenen aktiven Informationspflichten ein weiterer Entlastungseffekt zu erwarten.

Auf Grund der im Rahmen der Begutachtung abgegebenen Stellungnahmen wurden Mitteilungsschranken in den Entwurf aufgenommen, die zusammen mit den oben genannten Gründen und der vorgesehenen, durch Verordnung zu erlassenden Kostenersatzregelung die von manchen Seiten befürchtete „Anfragenflut“ als nicht realistisch erscheinen lassen.

Für die Erstellung des Umweltdatenkataloges (Konzeption, Programmierung und Datenerhebung bei allen in Betracht kommenden Stellen) werden ein oder mehrere private Unternehmen herangezogen werden. Die Einrichtung der Datenbank wird vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der übrigen Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes gerechnet eineinhalb Jahre in Anspruch nehmen und die Öffentlichkeit des Datenkataloges dementsprechend später in Kraft treten. Die Kosten für die damit in Zusammenhang stehenden Arbeiten werden einmalig aufzubringende Mittel in der Höhe von insgesamt 14 Millionen Schilling erforderlich machen, die sich folgendermaßen aufgliedern: Für die Festlegung der Inhalte und Strukturen des Umweltdatenkataloges mit Unterstützung der Universitäten 200 000 Schilling; für die Erstellung eines Konzeptes für das Datenbank-Design und das Disketten-Austauschformat sowie für die Erstellung eines Pflichtenheftes für die Umsetzung der Konzepte auf Werkvertragsbasis 900 000 Schilling; für die Vergabe von Aufträgen an einen oder mehrere Auftragnehmer zur Datenbankentwicklung und Implementierung, zur Programmierung des Austauschformates, zur Datenaufnahme bei den Organen der Verwaltung und zur Entwicklung und Produktion einer CD-ROM zwölf Millionen Schilling; für die Vergabe der Arbeiten zur Datenbereitstellung des Umweltdatenkataloges im Bereich BTX oder einer öffentlich zugänglichen Mailbox auf Grund eines Werkvertrages 900 000 Schilling.

Für die Aufbereitung von Datenträgern (CD-ROM, Disketten etc.) für die interessierte Öffentlichkeit bzw. für die Bereitstellung dieser Daten im posteigenen BTX-System ist mit jährlichen Kosten von rund einer Million Schilling zu rechnen.

Für den Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie wird für die Entwicklung und Führung des Umweltdatenkataloges folgender Personalaufwand notwendig sein: 1 A, 1 B und 1 D in der Zentralstelle für Einrichtung, Koordination und Führung und 1 B und 1 D im Umweltbundesamt für die Betreuung

und laufende Aktualisierung des Umweltdatenkataloges. Die erforderlichen Gesamtkosten dieser Bediensteten werden jährlich insgesamt zirka 2,1 Millionen Schilling betragen.

Der Bund hat mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften über das geplante Umweltinformationsgesetz Verhandlungen gemäß § 5 FAG 1989, BGBl. Nr. 687/1988, geführt.

## B. Besonderer Teil

### Zu § 1:

Die seit langem erhobene Forderung nach einem leichteren Zugang der Öffentlichkeit zu Daten über die Umwelt soll mit dem vorliegenden Gesetz erfüllt werden. Damit wird Österreich in einem Bereich, in dem die Europäischen Gemeinschaften bereits Regelungen vorsehen, nicht nur „nachziehen“, sondern entsprechend seinem Selbstverständnis als besonders umweltfreundliches Industrieland auch auf diesem Gebiet eine fortschrittliche Regelung treffen.

Im übrigen widmet bereits das vierte Aktionsprogramm der EG für den Umweltschutz der Information des Bürgers einen ganzen Abschnitt. Darin wird die Verbesserung der durch nationale Vorschriften eingeräumten Möglichkeiten zur Verteidigung der Rechte und Interessen von Einzelpersonen und Gruppen für wichtig erachtet und hervorgehoben, daß der Zugang zu Informationen ein Element zum besseren Schutz von Mensch und Umwelt bedeute. Die weite Verbreitung von Informationen über die Umwelt, über Umweltprobleme, Strategien und Programme soll sowohl die Entwicklung von erforderlichen Umweltmaßnahmen als auch deren Akzeptanz wesentlich erhöhen. Auf Grund einer Erhöhung der Verwaltungstransparenz sollen bestehende Vollzugsdefizite durch verstärkte Bürgerbeteiligung leichter abgebaut werden. In diesem Sinne werden auch von den Erwägungsgründen der Präambel der Richtlinie 90/313/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, ABl. Nr. L 158/56 vom 23. Juni 1990, ausdrücklich die bisherigen Aktionsprogramme der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz, insbesondere das vierte Aktionsprogramm, genannt.

In Österreich bestehen neben der sich für eine wirkungsvolle Umweltinformation als ungenügend erwiesenen allgemeinen Auskunftspflicht nach den Auskunftspflichtgesetzen im Umweltbereich einige spezielle Auskunftspflichten bzw. Einsichtnahme-rechte: § 13 Abs. 2 Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, in der derzeit geltenden Fassung, § 33 b Abs. 11, § 59 Abs. 3 und § 126 Wasserrechtsgesetz, BGBl. Nr. 215/1959 (WRG 1959), in der

derzeit geltenden Fassung, §§ 41 ff. Chemikaliengesetz, BGBl. Nr. 326/1987 (ChemG), in der derzeit geltenden Fassung, etc.

In dem Umfang, in dem die Mitteilungspflicht nach dem Umweltinformationsgesetz diese besonderen Auskunftspflichten überschreitet, gilt die weitergehende Informationspflicht des Umweltinformationsgesetzes. Die speziellen Bestimmungen der Materiegesetzte bleiben demnach lediglich dort unberührt, wo bereits gleich weitgehende oder weiterreichende Einsichtnahme- und Auskunftsrechte statuiert sind.

#### Zu § 2:

Als Datenträger kommen alle magnetischen und nichtmagnetischen Trägermedien in Betracht, wie zum Beispiel ein Tonband als Tonträger, eine Diskette als DV-Datenträger, ein Film als Bildträger oder ein Blatt Papier als Schriftträger. Das menschliche Gehirn mit seiner Gedächtnisfähigkeit, Informationen zu speichern, ist jedenfalls kein Datenträger. In diesem Sinne umfaßt auch die Definition der „Informationen über die Umwelt“ in Art. 2 a der Richtlinie alle heute bekannten Datenträger.

Informationen setzen sich nicht bloß aus Daten zusammen. Sie besitzen darüber hinaus eine bestimmte wörtliche Bedeutung und weisen eine sachliche Relevanz im jeweiligen Verwendung- und Kommunikationszusammenhang auf. Nur auf persönliches Wissen gestützte mündliche Mitteilungen unterliegen nicht dem Umweltdatenbegriff. Werturteile können unter den genannten Voraussetzungen dagegen sehr wohl Informationen darstellen (zB: vorhandene schriftliche Gutachten).

Unter den Begriff der Umweltdaten fallen nicht nur naturwissenschaftlich erhobene Meßgrößen, sondern insbesondere auch Gutachten, Stellungnahmen, Meinungsäußerungen, Programme, Anbringen, Bescheide etc.

Zahl 1 betrifft Daten über den Zustand diverser Umweltmedien und seiner Veränderungen. Zahl 2 erfaßt geplante und bestehende öffentliche und private Vorhaben und Tätigkeiten, die Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen hervorrufen oder hervorrufen können oder die Umwelt beeinträchtigen oder beeinträchtigen können. Die demonstrative Anführung der wichtigsten Arten von Tätigkeiten geht ebenso wie die ausdrückliche Anführung des Lärms in den Zahlen 1 bis 4 über die — vergleichsweise allgemeinere — Richtlinie in ihrer Genauigkeit hinaus. Zu dem Begriff der Vorhaben ist festzuhalten, daß dieser zwar die auf Datenträgern bei den Organen der Verwaltung im Sinne des § 3 festgehaltenen Anträge oder konkreten Projekte erfaßt, nicht aber bloße Absichten. Die in Zahl 3 angeführten Begriffe „Chemikalien“ und

„Abfälle“ sind im Sinne des ChemG, BGBl. Nr. 326/1987, und des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990 (AWG), beide in der jeweils geltenden Fassung, zu verstehen. Zahl 4 erfaßt ebenso wie Zahl 2 nicht nur bereits beschlossene, sondern auch geplante Maßnahmen. Der Begriff der „Verwaltungsakte“ (insbesondere Bescheide, Verfahrensordnungen, verfahrensfreie Verwaltungsakte etc.) entspricht innerhalb der österreichischen Rechtsordnung am ehesten dem in der Richtlinie verwendeten Begriff der „verwaltungstechnischen Maßnahmen“, worunter das Handeln der Verwaltung (Genehmigungen, Kontrollmaßnahmen etc.) verstanden wird. Der Entwurf übernimmt den Begriff „Programme“ wörtlich aus der Richtlinie, unter den in inhaltlicher Dimension nicht nur Programme im engeren Sinne fallen (wie zB Luftreinhaltungsprogramme, Abfallwirtschaftsprogramm etc.), sondern auch Pläne, Projekte, Konzepte etc.

Wenngleich dem Begriff der Umweltinformationen der Richtlinie scheinbar ein enger Umweltbegriff zugrunde zu liegen scheint, da eine Bezugnahme auf den Menschen, seine Gesundheit oder Auswirkungen auf diese fehlt, so gibt es nach der überwiegenden wissenschaftlichen Auffassung, die in der Bundesrepublik Deutschland zu der Richtlinie vertreten wird, keine Anhaltspunkte, weshalb von dem bisherigen weiten Umweltverständnis der EG in diesem Zusammenhang abgegangen werden sollte. Vielmehr gebietet der vorliegende Regelungszweck, von dem bisher üblichen weiten Umweltbegriff auszugehen, der neben dem Zustand der Umweltmedien auch Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität und den Menschen und seine Gesundheit sowie die Auswirkungen und Wechselwirkungen der Umweltfaktoren einschließt.

Ferner sind von der Richtlinie alle von menschlichen Tätigkeiten und Verhaltensweisen ausgehenden Belastungen, wie zB Emissionen, und Daten über die Lagerung, Beförderung und Produktion gefährlicher Stoffe sowie die unternommenen präventiven und reaktiven umweltschützerischen Maßnahmen eingeschlossen.

„Informationen über die Umwelt“ im Sinne der Richtlinie 90/313/EWG sind nach Erichsen „demnach alle auf Datenträgern gespeicherten Fakten, Prognosen, Planungen und Vorhaben, die die Umwelt bzw. ihren Schutz betreffen oder Auswirkungen auf ihren jetzigen wie zukünftigen Zustand und auf den Menschen wie auch auf Kultur- und Sachgüter zeitigen können.“ (Erichsen, Das Recht auf freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 1992, 411).

Die Definition der Umweltdaten orientiert sich somit inhaltlich an der Richtlinie, wobei neben sprachlichen Anpassungen einzelne nähere Umschreibungen und Präzisierungen vorgenommen

wurden und der österreichischen Rechtslage auf dem Gebiet des Umweltschutzes Rechnung getragen wurde.

#### Zu § 3:

Die Bestimmung geht von einem funktionellen Organbegriff aus, indem sie an das Kriterium der Betrauung mit einer Aufgabe der Bundesverwaltung anknüpft. Es wird nicht nur der Bereich des hoheitlichen Handelns erfaßt, sondern auch Aufgaben, die in den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung fallen. Im übrigen besteht kein Unterschied, ob die Umweltdaten auf Grund einer Rechtspflicht oder freiwillig den Organen der Verwaltung übermittelt werden.

Eine Verpflichtung zur Informationsbeschaffung durch die Organe der Verwaltung wird nicht statuiert. Nur jene Umweltdaten, die bei ihnen im Bereich des Umweltschutzes bereits vorhanden sind, sind informationspflichtig. Die Herkunft der Daten ist, ausgenommen den in § 5 Abs. 5 speziell geregelten Fall der Übermittlung von Umweltdaten an die Bundespolizeidirektionen, im Einzelfall gleichgültig.

Der Wortfolge „im Bereich des Umweltschutzes“ kommt in Entsprechung mit der Richtlinie denkbar weite Bedeutung zu und erfaßt insbesondere auch die im Bereich des Umweltschutzes und des Nachbarnschutzes tätigen Wasserrechtsbehörden und Gewerbebehörden. In inhaltlicher Übereinstimmung mit der Bedeutung der in der Richtlinie verwendeten Definition von „Behörden“ und „Stellen“ in Art. 2 b und 6, die auf die Wahrnehmung von „Aufgaben im Bereich der Umweltpflege“ abstellen, sind demnach unter den Organen der Verwaltung, die bundesgesetzlich übertragene Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen, alle Behörden (Abs. 1 Z 1) und alle Dienststellen bzw. Ämter ohne Imperium, sowie beliehene und in Dienst genommene Private (Abs. 1 Z 2) zu verstehen, die über Zuständigkeiten oder Teilzuständigkeiten im Bereich des Umweltschutzes verfügen oder Ziele oder Teilziele des Umweltschutzes bei der gesetzlich übertragenen Aufgabenbesorgung wahrzunehmen oder mitzuberücksichtigen haben.

Innerhalb des Bereiches des Umweltschutzes liegt jedenfalls jener Bereich der Aufgabenbesorgung, bei dem Umwelt- oder Nachbarnschutzgesichtspunkte zu berücksichtigen bzw. mitzuberücksichtigen sind, wie beispielsweise im Rahmen des gewerblichen Betriebsanlagenrechts oder im Bereich des luft- oder lärmrelevanten Kraftfahr- und Straßenpolizeirechts oder des Eisenbahnrechts. Ferner sind beispielsweise Gesichtspunkte des Umweltschutzes auch im Bereich der Raumplanung weitestgehend zu berücksichtigen. Auch jene Behörden und Einrichtungen, die bei der Erfüllung primär anderer Aufgaben

Belange des Umweltschutzes wahrzunehmen haben, werden erfaßt.

Die Definition erfüllt die Anforderungen des „Behörden“- und „Stellen“-Begriffs der Richtlinie, unter den alle zentralen, regionalen und lokalen Stellen der öffentlichen Verwaltung fallen, die „Aufgaben im Bereich der Umweltpflege wahrnehmen“, einschließlich jener Stellen, die öffentliche Aufgaben unter Aufsicht von Behörden wahrnehmen. Damit werden alle Behörden, die auf Grund ihrer Aufgabenstellung, also zielgerichtet, ausschließlich oder gelegentlich Informationen über die Umwelt sammeln, erfaßt. Zugangsverpflichtet sind darüber hinaus auch jene Stellen, die öffentliche Aufgaben der Umweltpflege wahrnehmen und der Aufsicht durch eine Behörde unterstellt sind.

Auf Grund der Verordnungermächtigung des Abs. 2 können bestimmte Einrichtungen von der Mitteilungspflicht ausgenommen werden. Dies wird aus verwaltungsökonomischen Gründen zum Beispiel bei kleineren Einrichtungen oder solchen ohne rechtskundigem Personal zweckmäßig sein.

#### Zu § 4:

Die zentrale Bedeutung dieser Bestimmung kommt schon darin zum Ausdruck, daß ihr im Rahmen der Begutachtung große Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Die Regelung des Zuganges zu Umweltdaten sieht nunmehr im wesentlichen einen freien Zugang ohne inhaltliche Prüfung für bestimmte Datenarten (Abs. 2) und eine Interessensabwägung zwischen Geheimhaltungsinteressen und Interessen an der Offenlegung der Daten für die Residualkategorie an Umweltdaten (Abs. 3 im Zusammenhang mit Abs. 4) vor.

Abs. 1 räumt jedermann ohne Nachweis eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses ein Recht auf Zugang zu Umweltdaten ein, über die Organe der Verwaltung in Wahrnehmung bundesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen. Das Zugangsrecht besteht damit unabhängig von einem tatsächlichen oder rechtlichen Interesse, von einer Parteistellung oder sonstigen Verfahrensbeteiligung oder von der Nationalität. Das subjektive Recht auf Offenlegung von Umweltdaten ist auch nicht auf natürliche Personen beschränkt. In seiner konkreten Ausformung (siehe bei § 5) geht das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen über das materiellunabhängige Auskunftsrecht hinaus.

In Abs. 2 werden bestimmte, besonders wichtige Umweltdaten angeführt, die auf keinen Fall einer Geheimhaltungspflicht unterliegen. Es handelt sich dabei entweder um Daten, die an frei zugänglichen Orten von jedermann erhoben werden können, oder um Daten, die auf Grund ihrer Datenqualität keinen Rückschluß auf Daten bestimmter oder mit hoher

Wahrscheinlichkeit bestimmbarer Betroffener ermöglichen. Im einzelnen stellen die in Zahl 1 genannten Umweltdaten über den Zustand diverser Umweltmedien Immissionsdaten dar, die auf Grund ihrer Diffusion in die Umwelt nicht mehr auf bestimmte Personen zurückgeführt werden können. Immissionsdaten sind außerdem in der Regel allgemein zugänglich, da sie an frei zugänglichen Orten von jedermann erhoben werden können. Ein Rechtsanspruch auf Geheimhaltung besteht gemäß § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978 (DSG), in der derzeit geltenden Fassung, jedoch nur für Daten, die personenbezogen und geheim sind, das heißt lediglich einem bestimmten oder schließbaren Personenkreis zugänglich sind.

Die in Zahl 2 und 3 enthaltenen Daten über den Verbrauch der natürlichen Ressourcen der Umweltmedien sowie über Emissionen stellen in der Regel besonders wichtige Informationen dar. Andererseits wäre nicht auszuschließen, daß solche Daten in manchen Fällen unter den datenschutzrechtlichen Geheimnisschutz fallen, soweit Rückschlüsse auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse möglich wären. Die gegenständliche Regelung bezieht sich daher auf eine solche Datenqualität, von der auf Grund fachlicher Beurteilung von vornherein festgestellt ist, daß keine Geheimhaltungsansprüche bestehen. Dies ist bei Daten in aggregierter oder statistisch dargestellter Form gegeben.

Die aggregierten bzw. statistisch dargestellten Daten (Zahl 3) betreffen eine einzelne Anlage. Unter dem Gesichtspunkt des datenschutzrechtlich relevanten Schutzes von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist die Darstellung von Emissionsdaten jedenfalls in folgenden zwei Formen unbedenklich:

1. Massenstromangaben in kg/Monat bzw. kg/Jahr für jene Schadstoffe, für die auf Grund bundesgesetzlicher Vorschrift oder behördlicher Anordnung Emissionsgrenzwerte festgesetzt sind. Die Massenstromangaben sollen sich auf die gesamte Betriebseinheit beziehen. Die Massenstromangabe erlaubt es, sich ein Bild von der emittierten Gesamtmenge des Schadstoffes zu machen. Sofern die Angabe für die gesamte Anlage abgegeben wird, lassen sich keine Rückschlüsse auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse ziehen, wie beispielsweise auf Einsatzstoffe oder Technologien.
2. Massenkonzentrationsangaben: Der Angabe des vorgeschriebenen Emissionsgrenzwertes für jeden Schadstoff sowie der festgelegten Überschreitungsregelung soll die Anzahl der Werte in Prozenten, welche in einem Monat bzw. in einem Jahr über dem Emissionsgrenzwert lagen, gegenübergestellt werden. Außerdem kann angegeben werden, um wieviel der Emissionsgrenzwert maximal überschritten worden ist. Die Massenkonzentrationsangabe und die Angabe der Zahl der Überschreitungen des Grenzwertes hilft, die hygienische

Belastung abzuschätzen. Die Angabe der Anzahl von Werten in Prozent läßt keine Rückschlüsse auf Betriebszustände, eingesetztes Material etc. zu.

Die genannten Formen von aggregierten bzw. statistischen Emissionsdaten stellen lediglich eine beispielhafte Nennung dar und könnten durch weitere Formen ergänzt werden, soweit keine Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

Kein rechtlich anerkanntes schutzwürdiges Interesse besitzt jedenfalls der/die Betriebsinhaber/in an der Geheimhaltung von Daten über Emissionsgrenzwertüberschreitungen. In diesem Fall überwiegt stets das öffentliche Interesse an der Offenlegung derartiger Daten.

Abs. 3 enthält die Verpflichtung der Organe der Verwaltung, neben den in Abs. 2 von ihnen jedenfalls mitzuteilenden Daten, andere Umweltdaten ebenfalls zu beauskunften, wenn deren Geheimhaltung nicht im überwiegenden Interesse der öffentlichen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Parteien geboten ist. Der Bestimmung liegt der weite Parteibegriff des Art. 20 Abs. 3 B-VG zugrunde. Als Sonderfall eines schutzwürdigen Parteiinteresses wird der Schutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse näher geregelt: Diese sind nur schutzwürdig, wenn durch die Offenlegung der gewünschten Umweltinformationen ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis verletzt werden kann und dadurch ein nicht nur geringfügiger wirtschaftlicher Schaden des Inhabers/der Inhaberin eintreten kann. Bloße Imageschäden sollen dagegen nicht in den Schutzbereich fallen.

Den verfassungsrechtlich geschützten Geheimhaltungsinteressen werden in Abs. 4 gleichfalls höherrangig geschützte Interessen an einer Offenlegung von Daten gegenübergestellt, die bei einer Interessensabwägung vor einer Entscheidung betreffend Offenlegung jedenfalls zu berücksichtigen sind.

Der Anspruch auf Geheimhaltung nach § 1 Abs. 1 DSG ist abhängig von schutzwürdigen Interessen, insbesondere im Hinblick auf das Privat- und Familienleben. Auch juristische Personen können Träger des datenschutzrechtlichen Grundrechtes sein, wobei solche Interessen, deren Schutzwürdigkeit von der Rechtsordnung anerkannt wird, den Maßstab für die Geheimhaltung abgeben. Der im § 1 Abs. 1 DSG normierte Anspruch auf Geheimhaltung wird allerdings in § 1 Abs. 2 DSG Einschränkungen unterworfen. Diese Einschränkungen müssen entweder zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen notwendig sein oder gesetzlich vorgesehen und aus bestimmten, in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 210/1958, in der derzeit geltenden Fassung (EMRK), genannten Gründen notwendig sein. Für

die Eingriffsvorbehalte des Art. 8 Abs. 2 EMRK gilt, daß sie in der Rechtsordnung vorgesehene und in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Eingriffe darstellen müssen.

An Tatbeständen des Art. 8 Abs. 2 EMRK kommen für den Bereich der Umweltinformation insbesondere der Schutz der Gesundheit, der im Sinne der Judikatur der Straßburger Instanzen überhaupt als Schutz der körperlichen und geistigen Unversehrtheit der Person zu verstehen ist, und der Schutz der Rechte und Freiheiten anderer in Betracht. Letzterer Tatbestand umschließt auch das Grundrecht auf Informationsfreiheit gemäß Art. 10 EMRK, das ebenfalls zum Ausschluß der Schutzwürdigkeit eines Geheimhaltungsanspruches geeignet ist. Dem Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz, BGBl. Nr. 491/1984, wird zwar nicht der Rang eines Umweltgrundrechtes zuerkannt, doch finden sich in letzter Zeit vermehrt Anzeichen für eine Anerkennung bzw. Einrichtung eines Gewährleistungsanspruches auf Abwehr bestimmter gravierender Umweltbeeinträchtigungen. Abgesehen von der Bedeutung des als Staatszielnorm verstandenen umfassenden Umweltschutzes als Auslegungsmaßstab und im Rahmen der Gesetzesprüfung, wo das Umweltschutzziel auch geeignet ist, eine Beschränkung von Grundrechten zu rechtfertigen (vgl. die Rechtsprechung des VfGH im Bereich der Grundrechtsjudikatur, insbesondere VfGH 9. März 1989, G 220, 221 und 237/88), ist auch die EMRK in die Betrachtung einzubeziehen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte findet Art. 8 EMRK beim Schutz der Gesundheit auch für Umweltbelastungen Anwendung, die geeignet sind, schwerwiegende Beeinträchtigungen der Lebenssphäre des einzelnen nach sich zu ziehen (Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 21. Februar 1990 im Fall Powell und Rayner). Derartigen nachhaltigen Umweltbeeinträchtigungen kommt daher auch auf Grund der EMRK grundrechtliche Relevanz zu.

Die Interessensabwägung hat die jeweils geschützten Rechtsgüter sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Für eine Geheimhaltung der Daten ist erforderlich, daß ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse besteht. Beispielsweise werden Mitteilungen immer dann zu geben sein, wenn die angefragten Informationen solche Umweltbelastungen offenlegen würden, die eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen darstellen.

Das in Abs. 4 Z 3 genannte Rechtsgut der Rechte anderer setzt ein objektivierbares Rechtsschutzbedürfnis voraus. Ist eine Offenlegung von Umweltdaten zur Verteidigung der Rechte des einzelnen notwendig und stehen keine überwiegenden Geheimhaltungsinteressen entgegen, so unterliegt der/die in den Besitz der benötigten Umweltdaten Gelangende freilich ebenfalls datenschutzrechtlichen Geheimhaltungspflichten.

Die Kernproblematik der Regelung einer effizienten Umweltinformation bildet die sachgerechte Behandlung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Um einer ungerechtfertigten Behauptung des Vorliegens von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen vorbeugen zu können, ist es notwendig, daß zunächst stets die Frage konkret geprüft wird, ob ein derartiges Geheimnis vorliegt. Die bloße Behauptung, daß ein Geheimnis zu wahren ist, bzw. der subjektive Geheimhaltungswille alleine reicht nicht aus. Aus diesem Grund sieht § 7 Abs. 1 vor, daß der/die Inhaber/in des möglichen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses das Interesse an der Geheimhaltung zu begründen hat.

#### Zu § 5:

Mit dieser Bestimmung wird das Verfahren zur Erlangung einer Mitteilung über Umweltdaten in teilweiser Nachschöpfung des Verfahrens nach den Auskunftspflichtgesetzen geregelt, welches hiedurch nicht berührt wird (vgl. § 5 Abs. 2 zweiter Satz des Auskunftspflichtgesetzes, BGBl. Nr. 287/1987).

Das Informationsbegehren soll in nachweisbarer Form eingebracht werden. Die Entwicklungen auf den Gebieten der modernen Nachrichten- und Telekommunikationstechniken (insbesondere TELEFAX) finden durch die Formulierung, daß Begehren auch „auf jede andere technisch vergleichbare Weise“ gestellt werden können, entsprechende Berücksichtigung. Ist das Informationsbegehren so unbestimmt, daß keine Mitteilung gegeben werden kann, muß dem Verwaltungsorgan die Möglichkeit eingeräumt werden, eine nähere Ausführung der gewünschten Informationen zu verlangen. Um unnötige Verzögerungen hintanzuhalten, ist eine höchstens zweiwöchige Frist zur Präzisierung des Ansuchens vorgesehen. Kommt der/die Informationssuchende diesem Auftrag überhaupt nicht nach, so kann die Information naturgemäß nicht erteilt werden. Bei bloßer Fristüberschreitung der Präzisierung kann dies unter Umständen zu einer begründeten Überschreitung der Mitteilungsfrist führen (Abs. 6).

Abs. 2 normiert die Verpflichtung der Organe der Verwaltung zur Mitteilung über Umweltdaten. In der Begutachtung wurde mehrfach die Meinung vertreten, daß beispielsweise nur die Mitteilung von Meßwerten, mitunter auch eine verbale Umschreibung der Meßergebnisse ohne Bekanntgabe der entsprechenden Grenz- oder Richtwerte, für das Verständnis unzureichend sein kann: Es sollte je nach Sachlage eine Interpretation allgemein unbekannter Fachtermini oder Codierungen bzw. Abkürzungen erfolgen. Angesichts der komplexen Zusammenhänge und des in den meisten Fällen gegebenen Laienstatus des/der Informationssuchenden könnte es ansonsten leicht zu Mißver-

ständnissen kommen. Aus diesem Grunde wird eine möglichst allgemein verständliche Form der Mitteilung angeordnet.

Die Mitteilungspflicht betreffend Umweltdaten geht, insofern sie auch die Gewährung von Akteneinsicht und die Überlassung von Kopien, Abschriften, Ausdrucken etc. einschließt, über die allgemeine Auskunftspflicht hinaus. Damit wird nicht nur dem internationalen Standard, den allgemein statuierte Informationsrechte in anderen Ländern erreicht haben (USA, Frankreich, Niederlande, Schweden, Dänemark etc.), sondern insbesondere auch der Richtlinie der EG Rechnung getragen, die nach herrschender Interpretation zumindest ein Wahlrecht zwischen Auskunftserteilung und Einsichtnahme bzw. unmittelbarer oder abschriftweiser Übermittlung der Datenträger vorsieht.

Auf Grund datenschutzrechtlicher Überlegungen wurde in den letzten Satz des Abs. 3 eine Regelung zur Verhinderung der Übermittlung von Ballastwissen aufgenommen.

Dem Grundanliegen eines leichteren Zuganges zu Umweltdaten würde eine grundsätzliche Kostenersatzpflicht für Mitteilungen nicht entsprechen. Da jedoch in Einzelfällen mit umfangreicheren und aufwendigeren Mitteilungen gerechnet werden muß, sieht Abs. 4 vor, daß mit Verordnung der Bundesregierung pauschalierte Kostenersätze festgelegt werden können. Dadurch soll eine angemessene Abgeltung des entstandenen Verwaltungsaufwandes in Übereinstimmung mit Art. 5 der Richtlinie ermöglicht werden. Außerdem soll mit der Einführung einer speziellen Kostenersatzpflicht grundlosen und übertrieben häufigen Informationsbegehren entgegengewirkt werden. Die mit Verordnung der Bundesregierung festzulegenden pauschalierten Kostenersätze sollen aufwandsorientiert festgesetzt und im Einzelfall vorgeschrieben werden. Wesentlich ist, daß die vorgeschriebenen Kostenersätze eine angemessene Höhe, insbesondere die tatsächlichen Aufwendungen, nicht übersteigen.

Die spezielle Ausnahme hinsichtlich der Bundespolizeibehörden ist deshalb zweckmäßig, da die auf Grund des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, einzurichtende Umweltevidenz (§ 59) fast ausschließlich Daten enthalten wird, die von den zur Ermittlung der Daten primär sachlich zuständigen Behörden an die Sicherheitsbehörden übermittelt worden sind. Diese können jedoch die Vollständigkeit und Aktualität von Daten, die ihnen von den primär zuständigen Behörden (etwa Gewerbebehörde) übermittelt worden sind, nicht im selben Maße gewährleisten wie diese Behörden selbst.

Im Falle der Nichterteilung einer Mitteilung ist der Informationswerber innerhalb einer Achtwo-

chenfrist darüber zu verständigen, wobei eine Begründung für die Nichterteilung zu geben ist. Diese Begründung muß sich entweder auf überwiegende Geheimhaltungsinteressen im Sinne des § 4 Abs. 3 oder auf das Bestehen einer der in § 6 geregelten Mitteilungsschranken stützen.

#### Zu § 6:

In den Entwurf wurden auf Grund von Stellungnahmen weitere Mitteilungsschranken aufgenommen, die ebenso wie die in § 4 Abs. 3 angeführten Geheimhaltungsinteressen grundsätzlich im Rahmen der von der Richtlinie in Art. 3 Abs. 2 und 3 taxativ genannten Ausnahmen von der Offenlegungspflicht bleiben müssen. Der Zugang zu Umweltdaten darf nach der Richtlinie nur zu den gemeinschaftsrechtlich benannten Zwecken und nur in dem dafür notwendigen Maße eingeschränkt werden.

Die Mitteilungsschranke des Abs. 1 ist jedenfalls im Zweifel eng zu verstehen: So unterfallen beispielsweise Gutachten im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens nicht dem Begriff der internen Mitteilungen, die eine rechtmäßige Entscheidung erschweren oder verunmöglichen. Ferner ist unter „erschweren“ kein faktisches Erschweren oder Verzögern gemeint, wie es zum Beispiel durch ein Hervorkommen weiterer Parteien oder Antragsrechte eintreten könnte.

Das informationspflichtige Organ darf von dieser Schranke vielmehr nur dann Gebrauch machen, wenn etwa im Rahmen einer Vorbereitung einer Bescheiderlassung der zu erlassende Bescheid durch die Weitergabe der Information geradezu vereitelt oder hinfällig werden würde.

Der Begriff der Entscheidung umfaßt nicht nur bescheidmäßige Erledigungen, sondern auch andere Akte der Willensbildung in Regierung und Verwaltung und muß auf Grund dieser Bestimmung auf internen Mitteilungen beruhen. Ist eine Entscheidung bereits gefällt, kommt eine Anwendung des Abs. 1 jedenfalls nicht mehr in Betracht.

Hinsichtlich des Abs. 2 wird auf die entsprechende Bestimmung im letzten Satz des § 1 Abs. 2 des Auskunftspflichtgesetzes, BGBl. Nr. 287/1987, in der derzeit geltenden Fassung, und die Judikatur zu § 35 AVG (VwSlgNF 8448 A/1973, VwSlgNF 3410 A/1954) verwiesen. Demnach ist für die Mutwilligkeit der behördlichen Inanspruchnahme das Bewußtsein der Grund- und Aussichtslosigkeit oder die Freude an der Behelligung der Behörde ausschlaggebend.

Ein Unterbleiben einer Mitteilung gemäß Abs. 3 ist nur dann gerechtfertigt, wenn die eigentlichen, primär übertragenen Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes durch unmäßige oder überhandnehmende Informationsbegehren nicht mehr wahr-

genommen werden können und dadurch eine Schädigung der Umwelt in dem betreffenden Bereich noch erhöht werden würde. In diesem Sinne verstanden, steht die Mitteilungsschranke des Abs. 3 in Einklang mit der von der Richtlinie erlaubten Ausnahme gemäß Art. 3 Abs. 2, 7. Spiegelstrich.

#### Zu § 7:

Auf Grund von Stellungnahmen, die im Rahmen der Begutachtung einlangten, wurde hinsichtlich des Schutzes von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ein Rechtsschutzverfahren zugunsten des/der betroffenen Inhabers/Inhaberin eines Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses aufgenommen. Im Vorlauf hat der/die jeweilige Betroffene vor der Erteilung einer Information an eine/n Informationsheischende/n über Aufforderung der Organe der Verwaltung innerhalb von zwei Wochen eine Stellungnahme abzugeben. Das Organ der Verwaltung ist dann zur Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme des/der Betroffenen verhalten, wenn objektive Anhaltspunkte vorhanden sind, die die Annahme begründen, daß durch eine verlangte Mitteilung von Umweltdaten Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse berührt sein könnten. Der/die Betroffene hat in seiner/ihrer Stellungnahme nicht nur die Tatsachen zu bezeichnen, die seiner/ihrer Meinung und seinem/ihrer Willen nach geheimnisschutzwürdig sind, sondern auch das Interesse an der Geheimhaltung zu begründen.

Sodann hat das Organ der Verwaltung die abgegebene Stellungnahme zu prüfen und gegebenenfalls die in § 4 Abs. 3 in Zusammenhang mit Abs. 4 normierte Interessensabwägung vorzunehmen. Erteilt es auf Grund dieser Prüfungen die Information, ist der/die Betroffene darüber zu verständigen. Dieser Verständigung kommt jedenfalls mangels normativem Charakter keine Bescheidqualität zu. Die Verständigung wird allerdings unter dem Gesichtspunkt, daß durch eine Informationserteilung in rechtlich anerkannte Rechte des/der Betroffenen auf Geheimhaltung eingegriffen werden kann, aus einem allgemein anzuerkennenden Rechtsschutzbedürfnis zugunsten des/der Betroffenen als faktische Amtshandlung zu qualifizieren sein. Der weitere Rechtsschutz des/der Betroffenen wird in § 8 Abs. 5 und 6 geregelt.

#### Zu § 8:

Abs. 3 regelt den Fall, in dem ein informationspflichtiges Organ der Verwaltung im Sinne des § 3 über keine hoheitlichen Befugnisse verfügt. Hier soll aus Gründen der Verwaltungsökonomie und Zweckmäßigkeit nicht das Organ selbst, sondern die Aufsichts- oder Kontrollbehörde den Bescheid erlassen, da die Behörde in der Regel damit besser vertraut sein wird.

Zum Zwecke der Entwicklung einer einheitlichen Spruchpraxis werden die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern als Berufungsbehörde vorgesehen. Die Zuweisung gemäß Art. 129 a Abs. 1 Z 3 B-VG dient darüber hinaus auch dem Anliegen eines Kompetenz-Abbaues der behördlichen Zuständigkeiten der Bundesministerien, der auch im Arbeitsübereinkommen zwischen den Regierungsparteien über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vereinbart wurde.

Mit Abs. 5 wird klargestellt, daß die bloße Mitteilung an eine/n Informationswerber/in gemäß § 7 Abs. 2 als faktisches Amtshandeln beim unabhängigen Verwaltungssenat einklagbar ist, sofern die Mitteilung in Geheimhaltungsrechte des/der Betroffenen eingreift. Dies gilt jedenfalls für behördliche Mitteilungen.

Im Sinne des oben angeführten Anliegens der Förderung einer einheitlichen Spruchpraxis sollen die unabhängigen Verwaltungssenate sowohl über Berufungen gegen Bescheide gemäß Abs. 4 als auch über Maßnahmenbeschwerden gemäß Abs. 5 jeweils in Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen, entscheiden.

#### Zu § 9:

Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen und die Umwelt können unter Umständen dadurch hintangehalten werden, daß die Bevölkerung vorsorglich über gewisse Umweltbelastungen informiert wird, um rechtzeitig (auch individuell) Schutzmaßnahmen ergreifen zu können. Eine aktive Umweltinformation seitens der Organe der Verwaltung trägt auch zu einer Erhöhung des Umweltbewusstseins und -wissensstandes der Öffentlichkeit und damit zu einer Verbesserung des Umweltschutzes bei, insbesondere auch durch größere Akzeptanz von Umweltmaßnahmen.

Im Sinne des Legalitätsprinzipes (Art. 18 Abs. 1 B-VG) werden mit dieser Bestimmung die Behörden ermächtigt, nicht geheimnissgeschützte Umweltdaten zu veröffentlichen. Dies betrifft Umweltdaten gemäß § 4 Abs. 2 in allen Fällen und gemäß § 4 Abs. 3 in Zusammenhang mit Abs. 4 dann, wenn das Interesse der Öffentlichkeit an Umweltinformation höher zu bewerten ist als gegenläufige Geheimhaltungsinteressen. In erster Linie sollen aggregierte Daten (im Unterschied zu Einzeldaten, von denen auf bestimmte Betroffene rückgeschlossen werden kann) und Umweltdaten betreffend besonders gravierende Umweltbeeinträchtigungen veröffentlicht werden.

Neben der Regelung der Zugangerleichterung für Umweltinformation (passive Informationspflicht) sieht die Richtlinie in Art. 7 als zweite

Verpflichtung der Mitgliedstaaten vor, allgemeine Informationen über den Zustand der Umwelt, zum Beispiel durch regelmäßige Veröffentlichung von Zustandsberichten, zur Verfügung zu stellen (aktive Informationspflicht).

Ähnliche Informationspflichten bestehen auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaften im speziellen im Gewässerschutzbereich (Qualität der Badegewässer), im Umweltinformationsbereich (Umweltagentur und Europäisches Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz), im Bereich der Luftverunreinigungen durch Industrieanlagen, im Bereich der giftigen und gefährlichen Abfälle und im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung. Ferner ist nach der „Seveso-Richtlinie“ die Öffentlichkeit über Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Falle eines Unfalles zu informieren.

Österreich ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt hinsichtlich einiger der genannten aktiven Informationspflichten, die als Bestandteil des „acquis communautaire“ auch in das österreichische Recht umzusetzen sind, erst im Begriffe, diese Umsetzung zu vollziehen. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Störfallinformationspflicht, deren Umsetzung mit dem vorliegenden Gesetz (§ 14) bewerkstelligt werden soll.

Andererseits bestehen bereits einige gesetzlich verankerte aktive Umweltinformationspflichten, wie insbesondere im Bereich der Umweltkontrolle (§ 14 des Umweltkontrollgesetzes, BGBl. Nr. 127/1985, in der derzeit geltenden Fassung) oder im Bereich des Immissionsschutzes (§§ 8 und 12 des Ozongesetzes, BGBl. Nr. 210/1992, in der derzeit geltenden Fassung).

#### Zu § 10:

Eine aktive Informationspflicht steht in engem Zusammenhang mit der Veröffentlichung von allgemeinem Orientierungswissen, das Informationsnachfragenden einen Überblick über verfügbare Informationen (Dokumententypen, Behörden, Rechtsvorschriften etc.) verschaffen soll.

So haben beispielsweise in den USA nach dem Freedom of Information Act bestimmte Behörden die Pflicht, regelmäßig im Federal Register zu publizieren. Publiziert werden Organisationsrecht, Verfahrensrecht, materielles Recht und Rechtsgrundsätze sowie Auslegungsregeln. Gewisse Dokumente, wie Einzelfallentscheidungen, Richtlinien und administrative Leitfäden werden in systematischen Katalogen geordnet und in „public reading rooms“ der Allgemeinheit zugänglich gemacht.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingelangte Stellungnahmen stellten ua. fest, daß die Tatsache, daß der Bürger praktisch keine Informationen darüber besitzt, wo er welche Daten abfragen

kann, ein wesentliches Problem darstellt, dem nur durch entsprechende Information abgeholfen werden kann. Es wurde auch auf das Dilemma des auskunftssuchenden Bürgers hingewiesen, daß er über Aufforderung der Behörde sein Begehren inhaltlich klarzustellen habe, bei gleichzeitiger Unkenntnis darüber, welche Daten anzusprechen sind.

Ein Umweltdatenkatalog im Sinne einer „Metadatenbank“ über Umweltdaten ermöglicht der interessierten Öffentlichkeit einen leichteren Zugang zu Umweltinformationen. Der Umweltdatenkatalog stellt weder einen On-line-Datenverbund noch eine Duplizierung der auf den verschiedensten Sachgebieten bereits bestehenden Umweltdaten oder Umweltdatenbanken dar. Er berührt auch nicht bereits bundesweit eingerichtete Datenbanken, wie etwa den Datenverbund gemäß § 38 AWG, BGBl. Nr. 325/1990, in der jeweils geltenden Fassung. Ebensowenig wird die Errichtung eines eigens dafür zu schaffenden Rechenzentrums erforderlich sein.

Durch die Schaffung eines Umweltdatenkataloges wird ein Verzeichnis aller vorhandenen (konventionellen und automationsunterstützten) Umweltdaten bzw. Umweltdatenbanken im Sinne eines Quellen- oder Fundstellenverzeichnisses zur Verfügung gestellt. Dieses Hauptverzeichnis bietet jedem an Umweltinformation Interessierten Orientierungswissen über den Zugang zu Umweltdaten an und erleichtert damit nicht nur den Datenzugang für den einzelnen durch eine Verringerung des Suchaufwandes, sondern entlastet auch die Organe der Verwaltung, indem es zur Reduktion von Präzisierungsaufträgen im Sinne des § 5 Abs. 1 und unnötigem Verwaltungsaufwand im Rahmen der Mitteilungspflicht überhaupt beiträgt.

Sinnvollerweise müssen daher die Daten des Umweltdatenkataloges allgemein zugänglich gemacht werden und in geeigneter Weise veröffentlicht werden können. Ein direkter Zugriff im Wege von BTX oder anderen Telekommunikationssystemen (Mailboxen wie Radio-Austria etc.) kommt ebenso in Betracht wie die Veröffentlichung über CD-ROM oder Bildplatte.

Nach der erfolgten Einrichtung des Datenkataloges beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie sind geänderte bzw. neu hinzugekommene Informationsdaten jeweils an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie nach Möglichkeit auf Datenträgern in maschinenlesbarer Form zu übermitteln, wo sie in die Datenbank aufgenommen werden. Nach den auf solche Weise in regelmäßigen Zeitabständen beim BMUJF zentral erfolgten Aktualisierungen wird die jeweils neueste Fassung vorzugsweise off-line (etwa über Disketten oder CD-ROM) den Organen der Verwaltung zur Verfügung gestellt. Die Herstellung einer Übersicht über die verschiedenen, bei den

Organen der Verwaltung in Verwendung befindlichen umweltrelevanten Daten(banken) stellt einen Nebeneffekt dar, der im Interesse der Rationalisierung und Verwaltungsvereinfachung sowie der Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gelegen ist.

Die Sammlung von Daten über die grenzüberschreitende Umweltbelastung gewinnt im Rahmen der Umweltinformation immer mehr an Bedeutung. In Vorbereitung der Europäischen Umweltagentur (EEA) wird von der EG ein Umweltinformationssystem und Netzwerk eingerichtet, um im Wege der Telekommunikation der Öffentlichkeit einen Zugang zu Umweltdaten zu ermöglichen. Eine Teilnahme Österreichs an dem Informations- und Datenzugangssystem CDS zu CORINE („Catalogue of Data Sources“ zu „Coordination of Environmental Information“) und anderen Datenbanken der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, und der dadurch mögliche Datenaustausch Österreichs mit der EEA (European Environment Agency — Europäische Umweltagentur) der EG ist ebenso geplant wie eine Intensivierung des Datenaustausches im Wege des Umweltzentrums CEDAR (Central European Environmental Data Request Facility) in Wien mit dem Umweltzentrum REC (Regional Environmental Center for Central and Eastern Europe) in Budapest und anderen „Focal Centers“.

Für die Errichtung des Umweltdatenkataloges wird eine Zeitspanne von eineinhalb Jahren veranschlagt. Dies erfordert eine gesonderte Legistikanz für das Inkrafttreten der Zugangsregelung in Abs. 2.

#### Zu § 11:

In der Regel wird durch die Amtshilfe gemäß Art. 22 B-VG gewährleistet, daß ein Organ der Verwaltung von anderen Organen die zur Erfüllung seiner gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlichen Umweltdaten erhält. Es kann jedoch notwendig sein, daß einem Organ der Verwaltung unabhängig von einem Anlaßfall die bei anderen Behörden und Ämtern verfügbaren umweltrelevanten Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

Es wird damit für den Bereich der Umweltdaten eine generelle Amtshilfepflicht für Umweltdaten statuiert. Die Verpflichtung zur Datenübermittlung umfaßt sowohl die Daten, die auf Grund der Vollziehung hoheitlicher Aufgaben gewonnen werden, als auch Umweltdaten, die in Wahrnehmung von gesetzlich übertragenen Aufgaben in Formen des Privatrechts erhoben wurden.

In den dem vorliegenden Gesetzesentwurf vorangegangenen Entwürfen eines Umweltinformationsgesetzes war eine generelle Übermittlungs-

pflicht nur zugunsten des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vorgesehen, da es öfter vorgekommen ist, daß durch einen mangelhaften Informationsfluß gerade die Vollziehung der Aufgaben nach dem Umweltkontrollgesetz, BGBl. Nr. 127/1985, in der jeweils geltenden Fassung oder die Stellung eines Antrages gemäß § 79 a GewO 1973, in der derzeit geltenden Fassung, erheblich erschwert wurde.

Im Rahmen der Begutachtung abgegebene Stellungnahmen äußerten sich kritisch hinsichtlich der „Einseitigkeit“ des Informationsflusses von den sonstigen Organen der Verwaltung hin zum Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie. An Stelle der kritisierten „Einbahnstraße“ sollte nach diesen Auffassungen eine wechselseitige Informationspflicht für Umweltdaten treten. Mit der vorliegenden Fassung der Übermittlungspflicht wurde diesem Kritikpunkt Rechnung getragen.

Nunmehr soll es den Organen der Verwaltung im Sinne des § 3 allgemein durch eine Bestimmung zur Verbesserung der internen Kommunikations- und Informationsmöglichkeiten erleichtert werden, Aufgaben des Umweltschutzes wirkungsvoller wahrzunehmen, insbesondere auch durch übergreifende Zustandserhebungen, durch Maßnahmen der präventiven Umweltvorsorge oder durch programmatische Planungen von Umweltmaßnahmen einschließlich legistischer Vorhaben.

Hinsichtlich der Ausnahme für die Bundespolizeidirektionen gelten die weiter oben zu § 5 Abs. 5 getroffenen Feststellungen analog.

#### Zu § 12:

In gleicher Weise wie bereits zu § 11 ausgeführt, kann es notwendig sein, allenfalls ergänzend zusätzliche Informationen auf direktem Wege von den Inhaber/innen von nach bundesgesetzlichen Vorschriften genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen zu erhalten. Diesbezüglich kann unter den angeführten Voraussetzungen eine nähere Regelung mit Verordnung getroffen werden, die im Einvernehmen mit dem jeweils sachlich zuständigen Bundesminister zu erlassen ist.

#### Zu § 13:

In den in den Begutachtungsverfahren eingelangten Stellungnahmen wurde mehrfach die Meinung vertreten, daß Emissionsdaten grundsätzlich offengelegt werden sollen. Dies würde letztlich auch einem Abbau des Mißtrauens der Bevölkerung gegenüber Betrieben und Behörden zugute kommen. Ein in einer im Rahmen des ersten Begutachtungsverfahrens abgegebenen Stellungnahme geäußerter Vorschlag einer Formulierung zur aktiven Informationspflicht gegenüber der

Öffentlichkeit hinsichtlich jener Emissionsdaten, die auf Grund verpflichtend vorgeschriebener Messungen erhoben und aufgezeichnet werden, wurde bereits vom letzten Entwurf aufgegriffen.

Es sollen zumindest jene Emissionsdaten veröffentlicht werden, zu deren Erhebung der/die Betriebsinhaber/in auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Auflagen (zB nach dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988, oder dem Wasserrechtsgesetz, BGBl. Nr. 215/1959, beide in der jeweils geltenden Fassung etc.) verpflichtet ist und die keine Rückschlußmöglichkeiten auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zulassen. Für die Bekanntmachungspflicht in Form von Massenstromangaben an gemessenen Schadstoffkomponenten in kg/Monat und kg/Jahr gilt das zu § 4 Abs. 2 Z 3 in den Erläuterungen weiter oben Bemerkte. Eine Bekanntmachungspflicht in Form der Angabe von Massenkonzentrationsverteilungen über die Einhaltung von Grenzwerten kommt wegen des Selbstanzeigecharakters nicht in Betracht.

#### Zu § 14:

§ 14 orientiert sich an Art. 8 Abs. 1 und Anhang VII der Richtlinie des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten 82/501/EWG („Seveso-Richtlinie“) in der Fassung der Richtlinie des Rates 88/610/EWG vom 24. November 1988.

Im österreichischen Recht wurde der Richtlinie, die als Bestandteil des „acquis communautaire“ auch von den EFTA-Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraumes umzusetzen ist, bisher nicht entsprochen. Dies gilt insbesondere auch für die auf Grund des § 82 a Abs. 1 der GewO 1973 erlassene Störfallverordnung, BGBl. Nr. 593/1991, die lediglich innerbetriebliche Maßnahmen umschließt und die Umsetzung dieser Richtlinie hinsichtlich Störfallinformation offenläßt.

Außerdem wird auf die anlässlich der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit (KSZE) am 18. und 19. März 1992 in Helsinki beschlossene und auch von Österreich unterzeichnete Konvention der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (ECE) betreffend grenzüberschreitende Auswirkungen von Störfällen hingewiesen, die in Art. 9 Z 1 ebenfalls eine Verpflichtung zur Information über die Gefahr von Störfällen gegenüber der Öffentlichkeit enthält.

Von der Bestimmung sollen insbesondere gefahrgeneigte Anlagen nach der GewO 1973, BGBl. Nr. 50/1974, (§ 74: gewerbliche Betriebsanlagen), dem WRG 1959, BGBl. Nr. 215, (Wasserbenutzungsanlagen), dem Berggesetz 1975, (§ 145: Bergbauanlagen), dem AWG, BGBl. Nr. 325/1990, (§§ 28, 29: Abfall- und Altölbehandlungsanlagen),

dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988, (§ 1: Dampfkesselanlagen), dem Rohrleitungsgesetz, BGBl. Nr. 411/1975, (§ 2: Rohrleitungsanlagen), dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 260/1975, (§ 10: Anlagen zur Erzeugung von Starkstrom) und dem Eisenbahngesetz, BGBl. Nr. 57/1960, (§ 10: Eisenbahnanlagen), erfaßt werden. Die nähere Bestimmung der gefahrgeneigten Anlagen soll durch Verordnungen im Einvernehmen mit dem jeweils sachlich zuständigen Bundesminister erfolgen.

Die Definition von gefahrgeneigten Anlagen entspricht der Begriffsbestimmung in § 82 a Abs. 1 GewO 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der derzeit geltenden Fassung, die um „Abfälle“ und „gefährliche Organismen“ erweitert wird.

Der Störfall wird als gesetzlicher Tatbestand noch in anderen Gesetzen berührt, wie beispielsweise in § 103 I WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der jeweils geltenden Fassung, in § 29 Abs. 3 Z 12 AWG, BGBl. Nr. 325/1990, in der jeweils geltenden Fassung, oder in § 203 Abs. 1 Berggesetz, BGBl. Nr. 259/1975, in der jeweils geltenden Fassung. Bestimmungen über Störfallinformationen fehlen dort jedoch. Eine einheitliche bzw. alle relevanten Bereiche umfassende Regelung wird zweckmäßigerweise in Form der gegenständlichen Bestimmung vorgenommen.

Mit der Bestimmung werden die Inhaber/innen von gefahrgeneigten Anlagen, die nach bundesgesetzlichen Vorschriften einer Genehmigungspflicht unterliegen, zur Störfallinformation verpflichtet, da die relevanten Informationen in aktueller Form nur bei den Inhaber/innen der Anlagen unmittelbar vorhanden sind. Aktive Informationen der Unternehmen hinsichtlich der Gefahr von Störfällen bestehen derzeit beispielsweise auch in Großbritannien und Irland.

Unter „notwendigen Verhaltensmaßnahmen“ (Abs. 1) bzw. den „bei Eintritt eines Störfalles zu treffenden Verhaltensmaßnahmen der betroffenen Bevölkerung“ (Abs. 3 Z 7) sind solche Maßnahmen der betroffenen Menschen zu verstehen, durch die eine Auswirkung der durch den Störfall hervorgerufenen Gefahren für Leben und Gesundheit verhindert oder so weit wie möglich herabgesetzt wird. So müßte beispielsweise für den Fall des Austretens gesundheitsgefährdender gasförmiger Substanzen vorgesehen werden, daß in dem davon betroffenen Gebiet alle Menschen raschest möglich das Freie zu verlassen und sich in das Innere der Häuser zu begeben hätten. Alle Fenster müßten möglichst dicht verschlossen werden. In einem anderen ebenfalls bloß beispielhaft zu erwähnenden Szenario, nämlich der nachhaltigen Kontamination des Bodens mit Chemikalien, wäre bekanntzugeben, daß das Spielen von Kindern oder das freizeitgemäße Benützen der betroffenen Flächen durch Erwachsene (in der Wiese liegen) unbedingt zu unterlassen

wäre und Bodenfrüchte bzw. landwirtschaftliche Produkte, die dem kontaminierten Erdreich entstammen, nicht zum Verzehr geeignet und umweltschonend zu entsorgen wären. Die nähere Art und Weise der Information soll ebenfalls mit Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem jeweils sachlich zuständigen Bundesminister getroffen werden.

Die Information ist auch den sachlich zuständigen Behörden zu übermitteln. Diese Behörden haben gemäß Abs. 5 die Einhaltung der Informationspflicht zu überprüfen, was mit Verordnung gemäß Abs. 6 näher ausgeführt werden kann.

#### Zu § 15:

Die Erfahrung hat gezeigt (vgl. die durch Störfälle herbeigeführten Schadensbeträge und die Auswirkungen auf Leben und Gesundheit von Menschen), daß die vorgesehenen Strafobergrenzen durchaus angemessen sind.

#### Zu § 16:

Die Einhebung von (eingabeorientierten) Stempel- und Rechtsgebühren im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Verwaltung, die auf die Erbringung von Serviceleistungen an die Bürger gerichtet sind, würde nicht mehr dem modernen Verständnis einer bürgernahen Verwaltung entsprechen, zumal mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben grundsätzlich das umweltschützerische Engagement der Öffentlichkeit verstärkt werden soll (vgl. die Grundlagen der EG-Richtlinie).

Grundsätzlich soll daher eine Mitteilung von Umweltinformationen im Sinne einer bürgerfreundlichen und möglichst „unbürokratischen“ Praxis des Informationszuganges kostenlos erfolgen. In diesem Zusammenhang sei auch auf das Beispiel der Gebühren- und Abgabenbefreiung gemäß § 56 DSG, BGBl. Nr. 565/1978, in der derzeit geltenden Fassung, hingewiesen.